

Kreistagsdrucksache Nr. 115/15

AZ. A20

Anlage: 1 (nichtöffentlich)

Tagesordnungspunkt

Niederschlagung von Forderungen nach Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Beschluss am 28.10.2015

Beschlussvorschlag:

Der dauerhaften Niederschlagung der in der in Anlage 1 der Kreistagsdrucksache beschriebenen Forderungen Nummer 1 und 2 nach Bundessozialhilfegesetz im Haushaltsabschnitt 41 mit einem Gesamtvolumen von 13.316,49 € wegen Uneinbringlichkeit wird zugestimmt..

Sachverhalt:

Der Eingang ausstehender Forderungen ist im Bereich der Sozialhilfe oft äußerst ungewiss. Deshalb sind die ausstehenden Einzelforderungen im Interesse des Ausweises werthaltiger Rechnungsergebnisse grundsätzlich jährlich auf ihre Realisierbarkeit hin zu überprüfen und von Zeit zu Zeit um die dauerhaft uneinbringlichen Forderungen zu bereinigen (§ 48 LKrO i.V.m. § 25 GemHVO).

Ansprüche sollen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Eine Niederschlagung hat als Rechtsfolge die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs des Landkreises ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Nach § 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 9 der Hauptsatzung des Landkreises ist der Sozial- und Kulturausschuss für die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises von mehr als 5.000 € im Einzelfall zuständig. Diese sind in der nichtöffentlichen Anlage ausführlich dargestellt.

Im Fall 1 ist eine Einziehung der Forderung aufgrund der persönlichen Voraussetzungen des Schuldners ausgeschlossen. Die Einziehung hat keine Aussicht auf Erfolg und die Niederschlagung ist daher rechtmäßig und geboten.

Im Fall 2 handelt um einen Schuldner im Privatinsolvenzverfahren. Die Restschuldbefreiung wurde am 24.09.2014 erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach der Niederschlagung werden entsprechende Sollabgänge veranlasst. Die Bereinigung des Einnahmesolls bewirkt haushaltstechnisch eine Verschlechterung des Einnahmeergebnisses in der Haushaltsrechnung desjenigen Jahres, in dem der Sollabgang erfolgt..